

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Gesetz für nachhaltige Finanzanlagen in Baden-Württemberg (NaFiBWG)

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 1. März 2023 folgende Berichtspflicht in § 14 des Gesetzes für nachhaltige Finanzanlagen in Baden-Württemberg (vgl. Gesetzesbeschluss Drucksache 17/4199) beschlossen:

Die Landesregierung legt dem Finanzausschuss im Abstand von zwei Jahren, beginnend ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, einen Erfahrungsbericht über die Umsetzung dieses Gesetzes vor.

Bericht

Mit Schreiben vom 31. März 2025, Az.: FM2-0444.2-8/4/9, berichtet das Ministerium für Finanzen im Namen der Landesregierung wie folgt:

Eingegangen: 31.3.2025 / Ausgegeben: 8.4.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier; ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.



Quelle: electriceye / Fotolia.com

März 2025

Erster Erfahrungsbericht über die Umsetzung des Gesetzes für nachhaltige Finanzanlagen in Baden-Württemberg (NaFiBWG)



**Baden-Württemberg
Ministerium für Finanzen**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	4
2.	Abfrage zu Erfahrungen mit dem NaFiBWG.....	5
3.	Daten zu gemeldeten Finanzanlagen	5
3.1	Überblick über gemeldete Finanzanlagen.....	5
3.2	Vermögensverteilung nach Rechtsformen.....	6
3.3	Assetklassen nach Rechtsformen	8
3.4	Vermögensverwalter.....	8
4.	Umsetzung der Vorgaben des NaFiBWG	9
4.1	Erlass von Anlagerichtlinien.....	9
4.2	Regelung der wirtschaftlichen Grundsätze.....	10
4.3	Ausschlusskriterien bei Finanzanlagen in Unternehmen oder Staaten.....	11
4.4	Vorgaben zur Optimierung der Treibhausgasemissionen.....	12
4.5	Unternehmensbevorzugung bei wesentlichem Beitrag zur EU-Taxonomie	12
4.6	Veräußerte Finanzanlagen	13
4.7	Engagement.....	13
4.8	Umsetzungszeitpunkt	14
4.9	Erfahrungen mit der Umsetzung	14
5.	Fazit.....	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vom NaFiBWG betroffene gemeldete Finanzanlagen.....	6
Tabelle 2: Regelung der wirtschaftlichen Grundsätze	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vermögensverteilung nach Rechtsformen	7
Abbildung 2: Aufgliederung der sonstigen Rechtsformen	7
Abbildung 3: Verteilung der Assetklassen nach Rechtsformen	8
Abbildung 4: Durch wen erfolgt die Vermögensverwaltung?	9
Abbildung 5: Anlagerichtlinien vorhanden?.....	10
Abbildung 6: Umsetzung der Ausschlusskriterien.....	11
Abbildung 7: Umsetzung der Treibhausgasvorgaben.....	12
Abbildung 8: Unternehmensbevorzugung EU-Taxonomiebeitrag	13
Abbildung 9: Engagement.....	14

1. Einleitung

Das Gesetz für nachhaltige Finanzanlagen in Baden-Württemberg (NaFiBWG) vom 1. März 2023 (GBl. S. 77) ist am 11. März 2023 in Kraft getreten.

Ziel des Gesetzes ist es, die Finanzanlagen im Einflussbereich des Landes Baden-Württemberg unter Beachtung der wirtschaftlichen Grundsätze Sicherheit, Rentabilität und Liquidität an ökologischen Kriterien, insbesondere an den Klimaschutzzielen im Sinne dieses Gesetzes, sowie an sozialen, ethischen und menschenrechtlichen Kriterien auszurichten (siehe § 1 NaFiBWG).

Das NaFiBWG findet Anwendung auf alle Finanzanlagen ab einer Million Euro im unmittelbaren Landesbereich, also beim Land, seinen Anstalten des öffentlichen Rechts, Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie Mittel aus dem Landeshaushalt erhalten, sowie Stiftungen, wenn das Land alleiniger Stifter ist. Das Gesetz regelt darüber hinaus eine Berücksichtigungspflicht für neu zu gründende private Stiftungen, bei denen das Land alleiniger Stifter ist. Schließlich verpflichtet es das Land bzw. die Vertreterinnen und Vertreter des Landes in Gremien im mittelbaren Landesbereich, auf die Einhaltung der Kriterien des Gesetzes hinzuwirken. Zum mittelbaren Landesbereich gehören die landesbeteiligten Unternehmen, Stiftungen des privaten Rechts sowie Stiftungen des öffentlichen Rechts, bei denen das Land lediglich Mitstifter ist, und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei denen das Land nur anteilig beteiligt ist.

Gemäß § 14 NaFiBWG legt die Landesregierung dem Finanzausschuss in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren einen **Erfahrungsbericht** über die Umsetzung dieses Gesetzes vor. Der vorliegende Bericht ist der erste nach Inkrafttreten des Gesetzes. Er enthält einen Überblick über den Umsetzungsfortschritt bezüglich der in den Geltungsbereich fallenden Finanzanlagen und über die gemachten Erfahrungen.

Nach vier Jahren, also im Jahr 2027, folgt die **Evaluation** gemäß § 15 NaFiBWG. Diese wird gemäß Gesetzesbegründung unter anderem folgenden Fragen nachgehen:

- Veränderte Rahmenbedingungen für die Nachhaltigkeitsziele, unter anderem in Bezug auf den Klimawandel,
- Veränderte Rahmenbedingungen am Finanzmarkt (neue Standards, unter anderem im Bereich der EU-Taxonomie),
- Auswirkungen der Anwendung des Gesetzes auf Rendite und Risiko im Vergleich zum Anlageuniversum (nach vier Jahren liegen für die großen Sondervermögen, die bereits nach spätestens einem Jahr auf die neuen Regeln umgestellt haben, Rendite- und Risikodaten für drei Jahre vor, was eine belastbare Betrachtung dieser Aspekte ermöglicht).

2. Abfrage zu Erfahrungen mit dem NaFiBWG

Die Abfrage zu Erfahrungen mit dem NaFiBWG erfolgte mittels eines Fragebogens, der vom Ministerium für Finanzen Ende Januar 2025 hausintern und an alle Ressorts versandt wurde.

Die Rückmeldungen der verwaltenden Stellen erfolgten bis Mitte März 2025. Sofern von einer Stelle mehrere klar separierte Vermögen verwaltet werden, war für jedes dieser Vermögen ein Fragebogen auszufüllen.

Der vorliegende Bericht stellt die zusammengetragenen Erfahrungen mit der Anwendung des NaFiBWG anhand der jeweiligen einzelnen Vermögen dar.

3. Daten zu gemeldeten Finanzanlagen

3.1 Überblick über gemeldete Finanzanlagen

Die nach den Rückmeldungen erfassten 25 Vermögen haben zum 31. Dezember 2024 ein Gesamtanlagevolumen von 18.768 Mio. Euro. Hierbei ist anzumerken, dass das NaFiBWG eine Anwendung der Vorgaben auf solche Wertpapiere und vergleichbare Kapitalmarktinstrumente vorsieht, die einer längeren Kapitalanlage dienen. Es unterliegt somit nicht zwingend das gesamte Finanzanlagevolumen notwendigerweise auch den gesetzlichen Vorgaben. Als Orientierungswert dient eine Haltefrist von einem Jahr.

Es hat sich gezeigt, dass zehn bislang gemeldete Rechtssubjekte entweder über keine Finanzanlagen (mehr) verfügen oder nicht unter das Gesetz fallen und somit keine Meldepflicht besteht.

Nachstehend in der **Tabelle 1** eine Übersicht über die gemeldeten Finanzanlagen:

Nr.	Rechtssubjekt	Rechtsform	Ressort	Geltung NaFiBWG
1	Versorgungsrücklage des Landes Baden-Württemberg	Sondervermögen des Landes	FM	unmittelbar
2	Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg	Sondervermögen des Landes	FM	unmittelbar
3	Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (L-Bank)	Anstalt des öffentlichen Rechts	FM	unmittelbar
4	Baden-Württemberg Stiftung gGmbH	landesbeteiligtes Unternehmen	FM	Hinwirkungsgebot
5	SAD Sonderabfall-Deponiegesellschaft Baden-Württemberg mbH	landesbeteiligtes Unternehmen	FM	Hinwirkungsgebot
6	Donauschwäbische Kulturstiftung des Landes Baden-Württemberg	Stiftung bürgerlichen Rechts	IM	Hinwirkungsgebot

Nr.	Rechtssubjekt	Rechtsform	Ressort	Geltung NaFiBWG
7	Stiftung Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender	Stiftung bürgerlichen Rechts	JuM	Hinwirkungsgebot
8	Schulstiftung Baden-Württemberg	Stiftung des öffentlichen Rechts	KM	unmittelbar
9	Universität Freiburg	Körperschaft des öffentlichen Rechts	MWK	unmittelbar
10	Universität Heidelberg	Körperschaft des öffentlichen Rechts	MWK	unmittelbar
11	Universität Hohenheim	Körperschaft des öffentlichen Rechts	MWK	unmittelbar
12	Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	Körperschaft des öffentlichen Rechts	MWK	unmittelbar
13	Universität Stuttgart	Körperschaft des öffentlichen Rechts	MWK	unmittelbar
14	Universität Tübingen	Körperschaft des öffentlichen Rechts	MWK	unmittelbar
15	Zentrum für Psychiatrie Emmendingen	Anstalt des öffentlichen Rechts	SM	unmittelbar
16	Zentrum für Psychiatrie Winnenden	Anstalt des öffentlichen Rechts	SM	unmittelbar
17	Zentrum für Psychiatrie Calw	Anstalt des öffentlichen Rechts	SM	unmittelbar
18	Zentrum für Psychiatrie Nordbaden	Anstalt des öffentlichen Rechts	SM	unmittelbar
19	Zentrum für Psychiatrie Südwürttemberg	Anstalt des öffentlichen Rechts	SM	unmittelbar
20	Zentrum für Psychiatrie Reichenau	Anstalt des öffentlichen Rechts	SM	unmittelbar
21	Klinikum am Weissenhof	Anstalt des öffentlichen Rechts	SM	unmittelbar
22	Stiftung Familie in Not	Stiftung bürgerlichen Rechts	SM	Hinwirkungsgebot
23	Stiftung für gesundheitliche Prävention Baden-Württemberg	Stiftung bürgerlichen Rechts	SM	Hinwirkungsgebot
24	Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg (SEZ)	Stiftung bürgerlichen Rechts	StM	Hinwirkungsgebot
25	Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg	Stiftung des öffentlichen Rechts	UM	unmittelbar

Tabelle 1: Vom NaFiBWG betroffene gemeldete Finanzanlagen

3.2 Vermögenverteilung nach Rechtsformen

Werden die gemeldeten Finanzanlagen auf Basis der angelegten Vermögen nach Rechtsformen aufgeteilt, so zeigt sich, dass die Sondervermögen des Landes, Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds, ca. 70 % der Finanzanlagen umfassen. Dahinter folgen Anstalten des öffentlichen Rechts mit 18 % und landesbeteiligte Unternehmen mit 9 %, von

denen die BW Stiftung gGmbH den weitaus größten Anteil ausmacht. Sonstige umfassen Körperschaften des öffentlichen Rechts (2 %) sowie Stiftungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts mit jeweils 0,2 %.

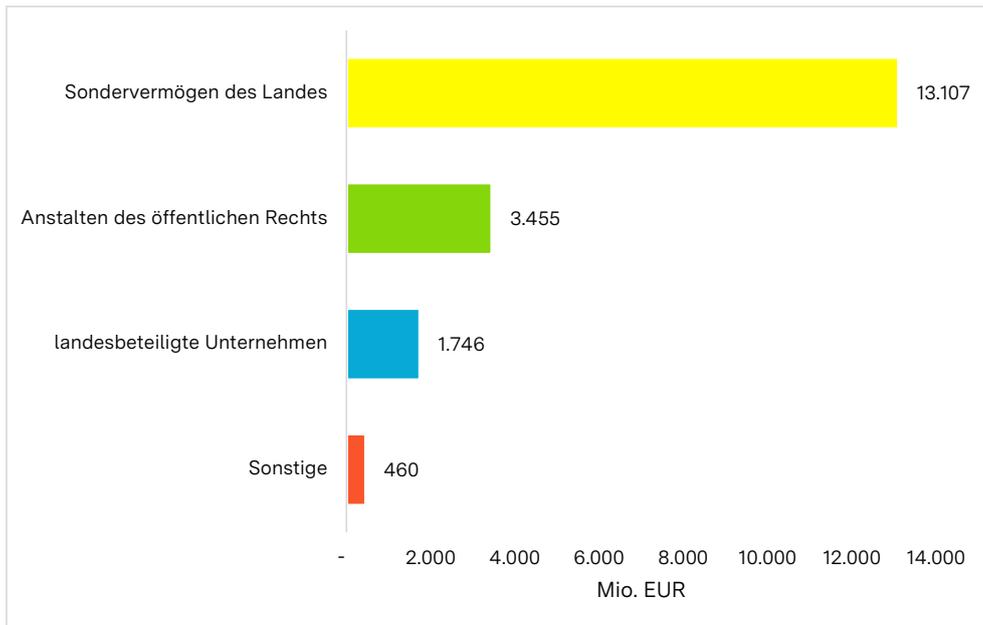


Abbildung 1: Vermögensverteilung nach Rechtsformen

In der **Abbildung 2** sind die sonstigen Rechtsformen noch einmal aufgliedert dargestellt:

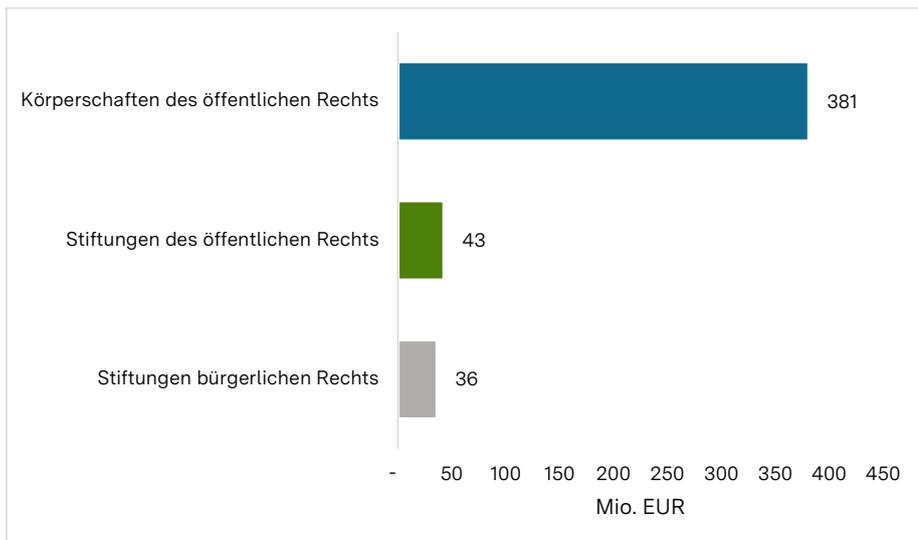


Abbildung 2: Aufgliederung der sonstigen Rechtsformen

3.3 Assetklassen nach Rechtsformen

Hinsichtlich der Anlageklassen (siehe **Abbildung 3**) haben die Sondervermögen des Landes mit durchschnittlich 45 % den höchsten Aktienanteil (gesetzliche Obergrenze: 50 %). Danach folgen landesbeteiligte Unternehmen mit 38 % und Stiftungen bürgerlichen Rechts mit 30 %. Der Aktienanteil der übrigen Rechtsformen liegt zwischen 0 und 2 %. Die Investitionsquote in Anleihen von Unternehmen bzw. Staaten liegt bei den jeweiligen Rechtsformen zwischen 6 und 99 %.

Die Anlagen im Bereich Sonstiges liegen zwischen 1 und 92 %. Unter diesen Bereich fallen z. B. zu den Finanzanlagen zählende, zum Zwecke der Vermögensverwaltung gehaltene längerfristige Termingeldanlagen und in Fonds gehaltene Immobilienbeteiligungen sowie nicht originär zu den Finanzanlagen zählende kurzfristige Liquiditätsanlagen („Kasse“) und zur Risikosteuerung eingesetzte Derivate. Da die beiden letztgenannten Positionen in der Regel nur einen geringen Anteil ausmachen, wurden sie nicht bei den Vermögenständen herausgerechnet.

Rechtssubjekte, deren Geldanlagen ausschließlich dem Cash-Management dienen, werden nicht als Finanzanlagen erfasst und in diesem Bericht nicht erwähnt.

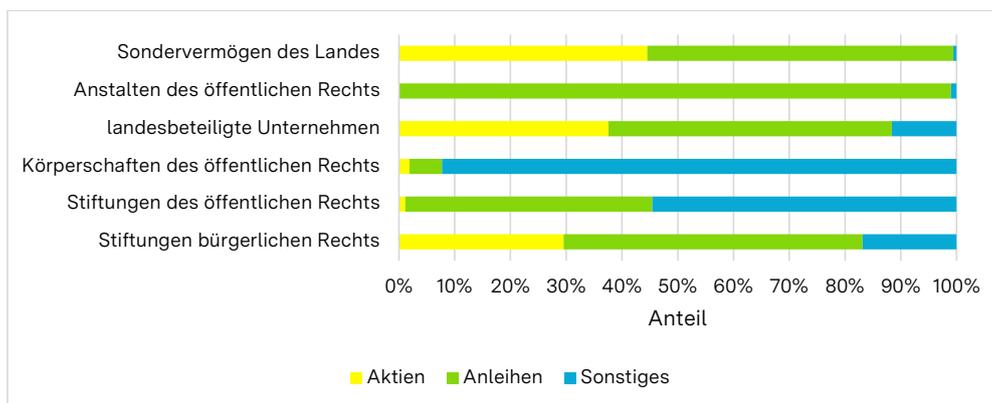


Abbildung 3: Verteilung der Assetklassen nach Rechtsformen

3.4 Vermögensverwalter

Die Verwaltung der Finanzanlagen erfolgt bei den Rechtssubjekten entweder intern oder extern. Intern bedeutet in diesem Zusammenhang, dass eigenständig entschieden wird, welche Anleihen oder Aktien (als Einzelwert oder Fonds) konkret für das eigene Wertpapierdepot gekauft werden bzw. welche Termingeldanlage getätigt wird. Hier liegt der Anteil bei den Rechtssubjekten bei 20 %.

Die meisten Anleger haben jedoch eine externe Vermögensverwaltung (in der Regel eine Bank oder einen Asset Manager – beim Versorgungsfonds die Bundesbank) mandatiert,

welche innerhalb eines vorgegebenen Rahmens die konkreten Anlageentscheidungen selbst trifft. Dies war bei 80 % der Rechtssubjekte der Fall.

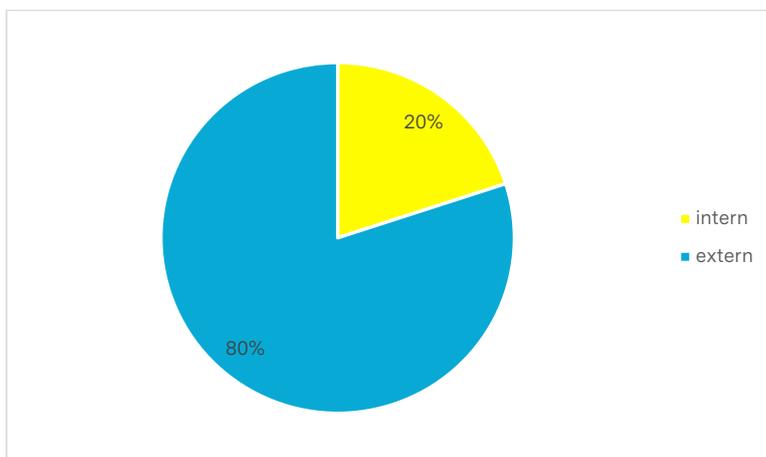


Abbildung 4: Durch wen erfolgt die Vermögensverwaltung?

4. Umsetzung der Vorgaben des NaFiBWG

Das NaFiBWG etabliert Nachhaltigkeit als vierten Anlagegrundsatz neben den wirtschaftlichen Grundsätzen Sicherheit, Rentabilität und Liquidität für alle Finanzanlagen im Einflussbereich des Landes.

Sicherheit, Rentabilität und Liquidität werden als Mindestanforderungen an verpflichtend zu erlassende Anlagerichtlinien näher definiert.

Der vierte Anlagegrundsatz Nachhaltigkeit setzt sich aus mehreren Elementen zusammen, nämlich der Orientierung am 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens, der Berücksichtigung der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen, der Orientierung an der EU-Taxonomie für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten, dem Ausschluss kontroverser Geschäftsfelder und -praktiken und den Kriterien für den Ausschluss staatlicher Emittenten.

Die Regelungen sind generell als Soll-Vorgabe formuliert worden, um in einzelnen, begründeten Fällen eine Abweichung davon zu ermöglichen.

4.1 Erlass von Anlagerichtlinien

Geprüft wurde zunächst, ob die jeweiligen Rechtssubjekte Anlagerichtlinien gemäß § 13 Abs. 1 NaFiBWG erlassen haben, welche die im Gesetz festgelegten Anlagegrundsätze im Hinblick auf individuelle Anlagebedürfnisse näher konkretisieren.

Im Ergebnis haben 74 % Anlagerichtlinien erlassen (zum Teil auch schon vor Verabschiedung des NaFiBWG), in denen zumindest Regelungen zu den wirtschaftlichen Grundsätzen (siehe Nr. 4.2) getroffen wurden. 15 % haben darauf verzichtet und 11 % planen dies.

Rückmeldungen für einen Verzicht auf Anlagerichtlinien waren beispielsweise, dass im Falle einer Immobilienbeteiligung keine aktive Bewirtschaftung erfolgt oder dass es als ausreichend angesehen wurde, nur das Anlageverfahren als Richtlinie festzuschreiben.

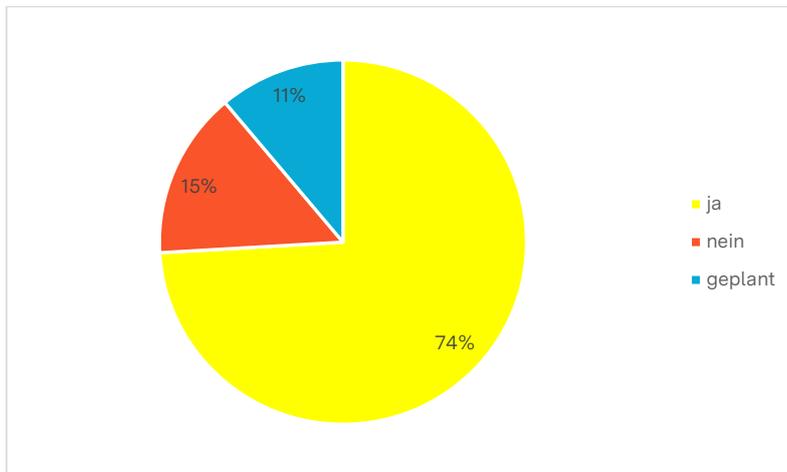


Abbildung 5: Anlagerichtlinien vorhanden?

4.2 Regelung der wirtschaftlichen Grundsätze

Das NaFiBWG legt in § 6 fest, dass die Anlagerichtlinien verschiedene Regelungen in Bezug auf die wirtschaftlichen Grundsätze Sicherheit, Rentabilität und Liquidität zu treffen haben.

Hier geht es z. B. darum, ob eine dem Anlagezweck angemessen Begrenzung des Anlageuniversums erfolgt, die Gebühren regelmäßig überprüft werden oder Entnahmemöglichkeiten bestehen.

In den Rückmeldungen wurden im Wesentlichen folgende Aspekte genannt, die zu den jeweiligen wirtschaftlichen Grundsätzen geregelt sind:

Sicherheit	Rentabilität	Liquidität
Ausschluss eines Währungsrisikos	Bevorzugung von Einzelwerten bzw. ETF statt teuren Publikumsfonds	Beschränkung auf liquide, börsengehandelte Wertpapiere bzw. Kasse
Beschränkung der Aktienquote	Reduktion der Verwaltungsgebühren (Eigenverwaltung, regelmäßige Überprüfung, Nachverhandlung)	Durationsteuerung bei Anleihen
Definition einer Ratinguntergrenze bei Anleihen		
Angemessene Mischung und Streuung der Anlagen		

Tabelle 2: Regelung der wirtschaftlichen Grundsätze

4.3 Ausschlusskriterien bei Finanzanlagen in Unternehmen oder Staaten

Das NaFiBWG definiert in § 7 Abs. 2, § 8 Satz 1 Nr. 1 und §§ 9 und 10 Ausschlüsse von kontroversen Geschäftsfeldern und -praktiken der Unternehmen, z. B. die Förderung fossiler Brennstoffe, Verstöße gegen die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen oder die Missachtung sozialer Mindeststandards.

Darüber hinaus legt es in § 11 staatliche Ausschlüsse bei kontroversen Aktivitäten und fehlender Ratifikation bedeutender Übereinkommen der Vereinten Nationen, z. B. in Bezug auf Menschenrechte, kontroverse Waffensysteme – wie z. B. Streumunition – oder die Umwelt fest.

Die Rückmeldungen der Ressorts haben ergeben, dass 61 % der Rechtssubjekte die Ausschlusskriterien umsetzen bzw. erfüllen. Bei 8 % ist dies nicht der Fall. 23 % haben angegeben, die Kriterien teilweise umzusetzen, bei weiteren 8 % ist die Umsetzung in Planung.

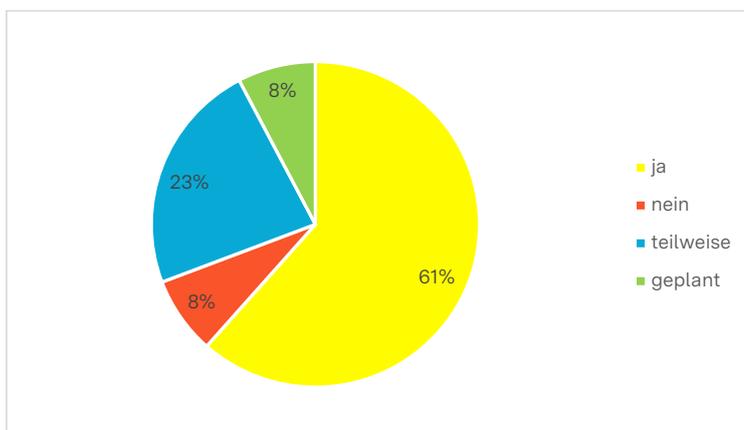


Abbildung 6: Umsetzung der Ausschlusskriterien

4.4 Vorgaben zur Optimierung der Treibhausgasemissionen

Wesentliches Element des Klimaziels des NaFiBWG ist es gemäß § 7 Abs. 1, auf Gesamtportfolioebene der jeweiligen Finanzanlagen einen durchschnittlichen jährlichen Reduktionspfad hinsichtlich der Treibhausgasemissionen von 7 % anzustreben und gleichzeitig gegenüber dem zugrundeliegenden Anlageuniversum eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um mindestens 50 % zu erzielen.

Diese Vorgaben wurden von den einzelnen Rechtssubjekten nach eigenen Angaben nur zu 11 % erfüllt. Eine Umsetzung ist bislang nur bei der Versorgungsrücklage und dem Versorgungsfonds im aktiven Portfoliomanagement sowie bei einer Stiftung zusammen mit ihrem Vermögensverwalter erfolgt.

35 % haben die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt, 42 % nur teilweise, indem z. B. Wert auf den Kauf von einzelnen Wertpapieren gelegt wird, deren Emittent über niedrige Treibhausgaswerte verfügt. 12 % planen die Umsetzung, darunter zwei Stiftungen, die dies mit ihrem Vermögensverwalter umsetzen wollen, und ein Rechtssubjekt im aktiven Portfoliomanagement.

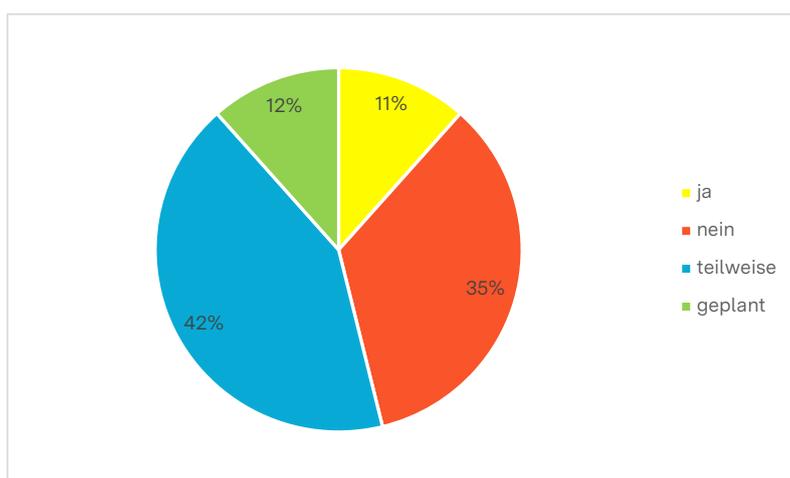


Abbildung 7: Umsetzung der Treibhausgasvorgaben

4.5 Unternehmensbevorzugung bei wesentlichem Beitrag zur EU-Taxonomie

Gemäß § 8 Satz 1 Nr. 2 NaFiBWG sollen Finanzanlagen in Unternehmen bevorzugt getätigt werden, die nachweislich einen wesentlichen Beitrag zu einem oder mehreren der sechs Umweltziele der EU Taxonomie leisten. Gemeint sind hier Unternehmen mit besonders hohen Umsatzanteilen hinsichtlich entsprechender Wirtschaftsaktivitäten.

Es handelt sich hier z. B. um Unternehmen, die im Bereich der erneuerbaren Energien oder im Transportwesen tätig sind.

Die Vorgaben wurden bei keiner Finanzanlage vollumfänglich umgesetzt. Dies liegt vornehmlich daran, dass die Datenlage hinsichtlich der EU-Taxonomie-konformen Wirtschaftsaktivitäten der Unternehmen derzeit noch eingeschränkt ist, weil die Unternehmen hierzu noch wenig berichten. Es ist zu erwarten, dass dies in den nächsten Jahren sukzessive besser wird.

Aus diesem Grund haben 61 % die Vorgabe nicht erfüllt, 31 % gaben an, diese teilweise erfüllt zu haben, indem z. B. gezielt einzelne Wertpapiere von „grünen“ Unternehmen erworben wurden. 8 % planen die Umsetzung.

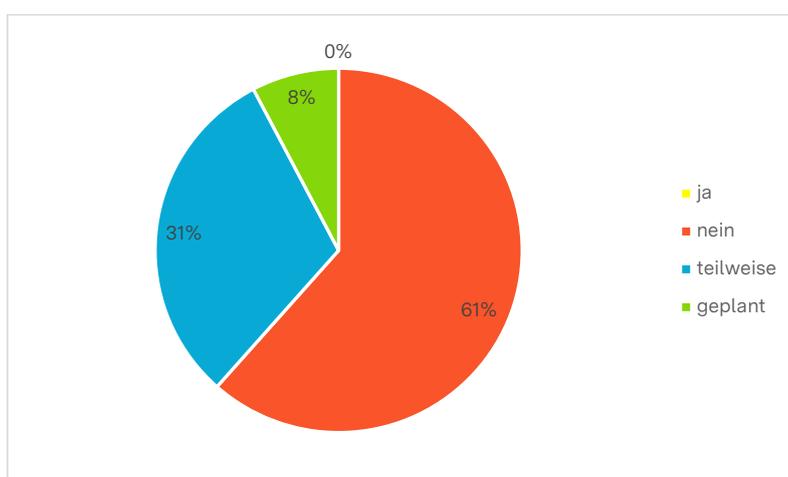


Abbildung 8: Unternehmensbevorzugung EU-Taxonomiebeitrag

4.6 Veräußerte Finanzanlagen

Das NaFiBWG schreibt in § 13 Abs. 2 vor, dass Finanzanlagen, die gegen die Anlagekriterien verstoßen, wertschonend zu einem geeigneten Zeitpunkt veräußert werden sollen. Diese Regelung ermöglicht eine gewisse Flexibilität bei der Umsetzung.

Konkret haben sechs Rechtssubjekte angegeben, dass sie im Rahmen der Umsetzung des NaFiBWG Anleihen bzw. Aktien veräußert haben.

Insgesamt belief sich der Marktwert der veräußerten Wertpapiere auf 1.121 Mio. EUR.

Den mit Abstand größten Anteil hiervon tragen die Nummern 1, 2 und 4 gemäß **Tabelle 1**.

Die Veräußerung konnte hier wertschonend erfolgen, da diese über einen Zeitraum von mehreren Monaten gestreckt wurde.

4.7 Engagement

§ 12 NaFiBWG schreibt vor, dass bei Dividendenwerten durch Interaktion und Abstimmung Einfluss auf den Übergang von börsennotierten Unternehmen hin zu nachhaltigeren Tätigkeiten geltend gemacht werden soll.

Bei den Finanzanlagen wurde dies bislang nur in einem Fall (4 %) umgesetzt. Es handelt sich hier um die Versorgungsrücklage. Dort betreiben die zwei aktiven Vermögensverwalter Engagement für ihre Mandate.

76 % der Rechtssubjekte gaben an, kein Engagement zu betreiben. Grund hierfür war u. a. auch, dass zwar in Aktien investiert wird, jedoch nicht in Einzelwerte. Bei 12 % war dies teilweise der Fall, weil z. B. bei den im Teilportfolio investierten Fonds die Vermögensverwalter Engagement betreiben. 8 % haben zukünftig geplant, Engagement zu betreiben.

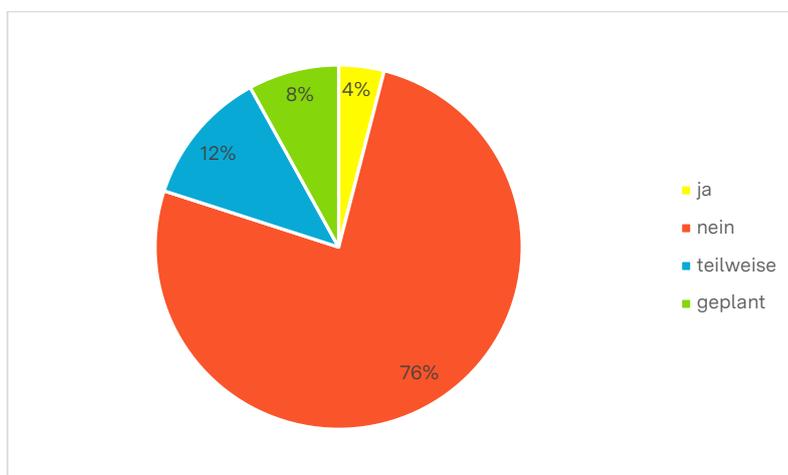


Abbildung 9: Engagement

4.8 Umsetzungszeitpunkt

Zum Umsetzungszeitpunkt der Vorgaben des NaFiBWG äußerten drei verwaltende Stellen, dass die Umsetzung bis Ende 2023 erfolgte, wobei dies in einem Fall nicht für das Engagement gilt. Vier planen die Umstellung bis Ende 2025 und eine weitere noch später. Ansonsten gab es keine weiteren Rückmeldungen.

4.9 Erfahrungen mit der Umsetzung

Im Rahmen der erfolgten Abfrage wurden die verwaltenden Stellen gebeten, ihre Erfahrungen mit der Umsetzung des NaFiBWG zu schildern. Hier wurden Herausforderungen genannt, die sich ihnen bei der Umsetzung der Vorgaben stellten.

Rückmeldungen im Einzelnen:

Es wurde ausgeführt, dass bei der Umsetzung im Rahmen des aktiven Portfoliomanagements die Fondsmanager zwar die Ausschlusskriterien des NaFiBWG problemlos umsetzen konnten, aber die Konzeption der Treibhausgasoptimierungen komplex wäre, da der PAB-Standard primär für Indizes konzipiert wurde.

In einem weiteren Fall musste zur Umsetzung der Kriterien des NaFiBWG gemeinsam mit den anderen beteiligten Ländern eine methodische Anpassung der nachhaltigen Aktienindizes abgestimmt werden, was letztendlich aber gelungen ist.

Eine verwaltende Stelle hat erläutert, dass ein hoher Abstimmungsaufwand zur einheitlichen Umsetzung bei mehreren Mandaten erforderlich war und dass es durch die gesetzlichen Vorgaben weniger Möglichkeiten zur Diversifikation gäbe.

Darüber hinaus wurde ausgeführt, dass ein eigenständiges Screening aller Wertpapiere mit vorhandenen Ressourcen nicht leistbar sei.

Hierzu sei angemerkt, dass das Ministerium für Finanzen im Februar 2024 die Ressorts darüber informiert hatte, dass mit der Nachhaltigkeitsresearchagentur ISS ESG ein Vertrag zur Bereitstellung von Daten abgeschlossen wurde. Die Daten enthalten eine sog. Negativliste, also eine Liste mit Emittenten, die gegen die Ausschlusskriterien des NaFiBWG verstoßen. Darüber hinaus gibt es auch Treibhausgasdaten zu den Unternehmen sowie zu Umsatzanteilen mit wesentlichen Beiträgen zu den sechs Umweltzielen der EU-Taxonomie. Alle Einrichtungen mit Finanzanlagen können unter dem Rahmenvertrag des Ministeriums für Finanzen einen kostenfreien eigenen Vertrag mit ISS ESG abschließen, um Zugriff auf diese Daten zu erhalten. Mit diesem Hilfsmittel wird die Umsetzung der Anforderungen des Gesetzes erleichtert.

Aus Sicht des Ministeriums für Finanzen ist der Aufwand überschaubar, bei einer internen Vermögensverwaltung z. B. halbjährlich für den Bestand und situativ im Falle eines Neuerwerbs die von ISS ESG bereitgestellten Daten zur Überprüfung der Konformität mit dem NaFiBWG zu nutzen. Bei Beratungsbedarf zum geeigneten, aufwandsschonenden Vorgehen können sich die verwaltenden Stellen diesbezüglich auch an das Ministerium für Finanzen wenden. Darüber hinaus könnte ein externer Vermögensverwalter mit geringem Kostenaufwand beauftragt werden, der ggf. auch eine direkte Umsetzung der Kriterien des Gesetzes anbietet. An diesen kann eine Kurzfassung der Negativliste von ISS ESG versandt werden.

Von einer verwaltenden Stelle kam der Hinweis, dass bei den auf dem Markt verfügbaren Anlageprodukten oft Angaben fehlen, um sicherzustellen, dass das Produkt dem Gesetz gerecht wird. Ein Rückgriff auf hinsichtlich des NaFiBWG "zertifizierte" Anlageprodukte wäre zielführend.

Das Ministerium für Finanzen hält eine Produktzertifizierung nicht für notwendig. Stattdessen kann neben geprüften Einzelwerten auf Fonds, vorzugsweise ETF, zurückgegriffen

werden, welche den PAB-Standard berücksichtigen (diese enthalten im Namen „PAB“ oder „Paris-Aligned“). Auch in den Verkaufsprospekten der Fonds findet sich ein entsprechender Hinweis. Diese Fonds werden der Soll-Vorgabe des Gesetzes gerecht, da sie weitestgehend die Nachhaltigkeitsvorgaben erfüllen.

Ein weiteres Feedback war, dass es Anlaufschwierigkeiten gab, bis die Finanzprodukte den Vorgaben genügten. Inzwischen sind diese ausgeräumt.

Auch wurde genannt, dass es bei einem Termingeld mit einer Laufzeit von einem bis 12 Monaten keine nachhaltigen Anlagen gäbe. Hierzu sei angemerkt, dass ein Termingeld mit einer Laufzeit bis 12 Monate nicht als Finanzanlage betrachtet wird und somit nicht unter die gesetzlichen Vorgaben fällt.

5. Fazit

Der vorliegende erste Erfahrungsbericht nach § 14 NaFiBWG bietet zunächst einen Überblick über die Vermögen im Geltungsbereich des Gesetzes und stellt nähere Daten, wie z. B. die Rechtsformen oder die Allokation, dar. Die Vermögen im Geltungsbereich umfassen zum 31. Dezember 2024 insgesamt ein Volumen von 18.768 Mio. Euro.

Die im Gesetz geforderten Anlagerichtlinien waren bei den meisten Rechtssubjekten entweder – auch schon vor Verabschiedung des Gesetzes – vorhanden, wurden erneuert oder werden demnächst erlassen. Auch die Regelungen zu den wirtschaftlichen Grundsätzen sind umfänglich in den Anlagerichtlinien verankert worden.

Bei einigen Rechtssubjekten wurden bereits vor Verabschiedung des NaFiBWG im Rahmen ihrer Anlageentscheidungen Nachhaltigkeitskriterien angewendet, sodass auf bestehende Erkenntnisse und Verfahren aufgebaut werden konnte. Dies war bei der Umsetzung hilfreich bzw. sorgte für weniger Verkäufe im Rahmen von Umschichtungen.

Das Gros der verwaltenden Stellen setzt bei den Finanzanlagen den zentralen Aspekt des NaFiBWG, die Nachhaltigkeitskriterien, noch nicht vollumfänglich um. Gelingt dies bei den Ausschlusskriterien bereits überwiegend, besteht bei der Treibhausgasoptimierung und der Unternehmensbevorzugung bei einem wesentlichen Beitrag zur EU-Taxonomie noch Nachholbedarf. Helfen können hier die von ISS ESG beziehbaren Daten. Darüber hinaus könnte ein externer Vermögensverwalter beauftragt werden, der ggf. auch eine direkte Umsetzung der Kriterien des Gesetzes anbietet.

Mit Blick auf das betroffene Gesamtvermögen zeigt sich allerdings ein anderes Bild, weil alle großen Finanzanlagen die Vorgaben bereits weitgehend umgesetzt haben. Entsprechend liegt hier z. B. die Erfüllungsquote bei den Ausschlusskriterien bei 99 % und bei den Vorgaben zur Optimierung der Treibhausgasemissionen bei 70 %.

Gemäß § 14 NaFiBWG wird der nächste Erfahrungsbericht, zusammen mit einer Evaluation des Gesetzes gemäß § 15, im Frühjahr 2027 erstellt werden.